

**Zeitschrift:** Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 93 (2020)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Politik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Legislaturplanung 2019 – 2023

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2020 die Botschaft zur Legislaturplanung 2019–2023 verabschiedet. Er setzt auf Kontinuität und hält an den drei Hauptzielen der letzten Legislatur fest: Wohlstand, Zusammenhalt und Sicherheit. Mehr Gewicht sollen die Digitalisierung und der Klimaschutz erhalten. Die Legislaturplanung wirft auch einen Blick auf die mittelfristige Entwicklung der Finanzen und – erstmals – des Personalbereiches.

Die Legislaturplanung bildet für den Bundesrat den politischen Orientierungsrahmen für die kommenden vier Jahre. Sie ist die Basis für die Prioritätensetzung in der Verwaltung und hat den Zweck, die Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit kohärent zu gestalten.

Der Bundesrat richtet sich in seiner Langfristplanung nach den Legislaturzyklen des Parlaments. Die laufende Legislatur läuft von Dezember 2019 bis Dezember 2023.

Mit der Legislaturplanung informiert der Bundesrat das Parlament über seine mittel- bis langfristige politische Agenda. An ihr richtet er seine Tätigkeit aus, auf ihrer Grundlage legt er dem Parlament jährlich Rechenschaft ab.

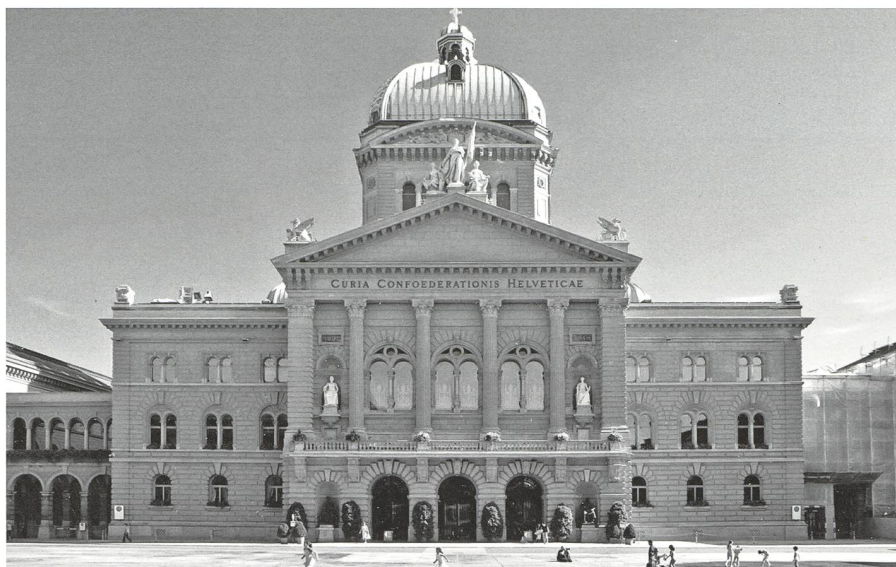
Die politischen Herausforderungen der nächsten Jahre hat der Bundesrat entlang dreier Leitlinien geordnet:

1. Die Schweiz sichert ihren Wohlstand nachhaltig und nutzt die Chancen der Digitalisierung.
2. Die Schweiz fördert den nationalen Zusammenhalt und leistet einen Beitrag zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit.
3. Die Schweiz sorgt für Sicherheit, engagiert sich für den Schutz des Klimas und agiert als verlässliche Partnerin in der Welt.

Den drei Leitlinien sind 18 Legislaturziele und 53 Massnahmen zugeordnet. Zu einem strategischen Führungsinstrument wird die Legislaturplanung wegen der Indikatoren, die mit den 18 Zielen verknüpft sind. Die Indikatoren erlauben ein kontinuierliches Monitoring und im Rückblick eine Antwort auf die Frage, ob oder in welchem Umfang ein Ziel erreicht wurde.

Die drei Leitlinien mit den zugehörigen Zielen und Massnahmen (Auswahl)

Leitlinie 1: Die Schweiz sichert ihren Wohlstand nachhaltig und nutzt die Chancen der Digitalisierung nachhaltig.



Bundeshaus

Ziel 1: Die Schweiz sorgt für einen ausgeglichenen Bundeshaushalt und eine stabile Finanzordnung.

- Botschaft zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushaltes (strukturelle Reformen)
- Bericht über die Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und Kantonen

Ziel 2: Der Bund erbringt seine staatlichen Leistungen effizient und möglichst digital.

- Botschaft zu einer gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung des Bundes an der Zusammenarbeit der öffentlichen Hand im Bereich des E-Government
- Umsetzung der «E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023»

Ziel 3: Die Schweiz sorgt für bestmögliche stabile sowie innovationsfördernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen im digitalen Zeitalter und fördert das inländische Arbeitskräftepotenzial.

- Botschaft zur Revision der Verrechnungssteuer (Stärkung Fremdkapitalmarkt)
- Botschaft zur Revision des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge im Erbrecht)

Ziel 4: Die Schweiz leistet ihren Beitrag zu einer tragfähigen Weltwirtschaftsordnung und sichert der Schweizer Wirtschaft den Zugang zu internationalen Märkten und zum EU-Binnenmarkt.

- Botschaft zur Revision der Rechtsgrundlagen zum automatischen Informationsaustausch (AIA)
- Umsetzung der Aussenwirtschaftsstrategie

Ziel 5: Die Schweiz bleibt führend in Bildung, Forschung und Innovation und nutzt die Chancen der Digitalisierung.

- Weiterentwicklung der Strategie «Digitale Schweiz»
- Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2021–2024

Ziel 6: Die Schweiz sorgt für zuverlässige und solid finanzierte Verkehrs- und IKT-Infrastrukturen.

- Botschaft zum Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2024–2027, zum Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen und zum Verpflichtungskredit
- Botschaft zur Finanzierung des Betriebs, des Substanzerhalts und der Systemaufgaben der Bahninfrastruktur und der privaten Güterverkehrsanlagen 2021–2024

Leitlinie 2: Die Schweiz fördert den nationalen Zusammenhalt und leistet einen Beitrag zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit.

Ziel 7: Die Schweiz stärkt den Zusammenhalt der Regionen und fördert die Verständigung der unterschiedlichen Kulturen und Sprachgruppen.

- Evaluationsbericht über die Förderung der Mehrsprachigkeit
- Botschaft zur Förderung der Kultur 2021–2024

Ziel 8: Die Schweiz fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern.

- Nationale Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2020–2023

Ziel 9: Die Schweiz reformiert ihre Sozialwerke und finanziert sie nachhaltig.

- Botschaft zur Reform des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ziel 10: Die Schweiz sorgt für eine qualitativ hochstehende und finanziell tragbare Gesundheitsversorgung und ein gesundheitsförderndes Umfeld.

- Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung: Massnahmen zur Kostendämpfung

Ziel 11: Die Schweiz engagiert sich für Reformen zur Stärkung der multilateralen Zusammenarbeit, intensiviert gezielt ihr Engagement in der internationalen Zusammenarbeit und setzt sich für optimale Rahmenbedingungen als Gaststaat internationaler Organisationen ein.

- Verabschiedung der aussenpolitischen Strategie 2020–2023
- Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024

Ziel 12: Die Schweiz verfügt über geregelte Beziehungen mit der EU.

- Botschaft zum institutionellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU

Leitlinie 3: Die Schweiz sorgt für Sicherheit und agiert als verlässliche Partnerin in der Welt.

Ziel 13: Die Schweiz steuert die Migration, nutzt deren wirtschaftliches und soziales Potenzial und setzt sich für die internationale Zusammenarbeit ein.

- Zustimmung zur Übernahme verschiedener Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin-Besitzstandes durch den Bundesrat
- Botschaft zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der EU zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa

Ziel 14: Die Schweiz beugt Gewalt, Kriminalität und Terrorismus vor und bekämpft sie wirksam.

- Botschaft zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003
- Botschaft zur Genehmigung der Abkommen mit der EU betreffend Prüm und Eurodac sowie des Abkommens «Preventing and Combatting Serious Crime» mit den USA

Ziel 15: Die Schweiz kennt die Bedrohungen ihrer Sicherheit und verfügt über die notwen-

digen Instrumente, um diesen wirksam entgegenzutreten.

- Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz
- Armeebotschaften 2020–2023
- Botschaft zur Revision des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 und zur Armeearganisation vom 18. März 2016
- Aktualisierung der Nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen

Ziel 16: Die Schweiz nutzt Boden und natürliche Ressourcen schonend, sichert eine nachhaltige sowie lückenlose Energieversorgung und fördert eine nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft.

- Sachplan Fruchtfolgeflächen
- Botschaft zur Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007

Ziel 17: Die Schweiz setzt sich national und international für eine wirksame Umweltpolitik ein und leistet ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Erhaltung der Biodiversität.

- Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 und des dazugehörigen Aktionsplans 2020–2023
- Klimastrategie 2050

Ziel 18: Der Bund tritt Cyber-Risiken entgegen und unterstützt und ergreift Massnahmen, um die Bürgerinnen und Bürger sowie die kritischen Infrastrukturen zu schützen.

- Umsetzung der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken 2018–2022 und des dazugehörigen Umsetzungsplans

In der Botschaft zieht der Bundesrat auch Bilanz über die Legislaturplanung 2015–2019. 80% der geplanten Massnahmen wurden vom Bundesrat verabschiedet. Es gab auch gewichtige Vorhaben wie die Reform der Altersvorsorge, die nicht genügend schnell vorankamen.

Bedeutsame Entwicklungen im Ausland und rasante technologische Fortschritte konnten in der Planung der letzten Legislatur nicht vorgesehen werden. Die neuen Leitlinien tragen diesen Entwicklungen Rechnung, indem sie Aspekte der Digitalisierung und des Klimaschutzes neu ausdrücklich erwähnen.

### Legislaturfinanzplan 2021–2023

Im Rahmen der Legislaturplanung legt der Bundesrat auch den Legislaturfinanzplan 2021–2023 vor. Dieser geht in allen drei Jahren von strukturellen Überschüssen aus. Die Unsicherheiten über die künftige Haushaltsentwicklung sind allerdings gross. Die Legislatur steht im Zeichen eines deutlichen Ausbaus der Ausgaben für die soziale Sicherheit.

Auch zeichnen sich in verschiedenen Bereichen Mehrausgaben ab, namentlich für die Teilnahme der Schweiz an europäischen Bildungs- und Forschungsprogrammen.

Bereits heute steht fest, dass nicht alle geplanten Vorhaben umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund und angesichts der grossen Unsicherheit über die zukünftige Einnahmenentwicklung ist aus Sicht des Bundesrates finanzpolitische Zurückhaltung angezeigt.

### Mittelfristige Personalplanung

Erstmals bietet der Bundesrat in der Legislaturplanung eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung im Personalbereich. Er reagiert damit auf die seit Langem von den eidgenössischen Räten erhobene Kritik, wonach das Parlament in diesem Bereich keine Kenntnisse der mittelfristigen Planung habe.

Gestützt auf die mittelfristige Personalplanung ist in der Legislatur 2020–2023 mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 1,4% zu rechnen. Davon entfallen 0,4% auf die Personalvorsorgeverpflichtungen. Die jährliche Teuerung über die Legislatur wird auf 0,7% veranschlagt. Damit resultiert ein durchschnittliches jährliches reales Wachstum von 0,3%.

Der Bundesrat wird jährlich im Rahmen der personalpolitischen Standortbestimmung oder in der Gesamtbeurteilung Ressourcen im Personalbereich die gemeldeten Begehren inhaltlich und vom Umfang her prüfen und über eine allfällige Kompensation entscheiden.

Der Bundesrat kann im Laufe der Legislatur von einzelnen Zielen und Massnahmen der Legislatur abweichen. Abweichungen müssen aber begründet werden. Der Ort dafür sind die jährlichen Geschäftsberichte.

Das Parlament behandelt die Legislaturplanung nicht als Gesamtpaket, sondern stimmt über seine Punkte einzeln ab. Dies geschieht in den zwei Räten in zwei aufeinanderfolgenden Sessionen.

Quelle: [www.admin.ch](http://www.admin.ch)

Roland Haudenschild



# Geschäftsprüfungsdelegation prüft Nachrichtendienst des Bundes

Aufgrund einer Aufsichtseingabe des Vereins «grundrechte.ch» nahm die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ab Mitte des Berichtsjahres 2019 vertiefte Abklärungen vor.

## Aufsichtseingabe von «grundrechte.ch»

Am 21. Mai 2019 richtete der Verein «grundrechte.ch» eine Aufsichtseingabe an die GPDel, laut welcher der NDB gesetzeswidrig politische Parteien und soziale Bewegungen überwachen und «fichieren» würde, obwohl diese Organisationen sich an sämtliche demokratischen Spielregeln und rechtliche Vorgaben hielten, um ihre politischen Rechte wahrzunehmen.

Zu diesem Zweck nahm die GPDel eigene Abklärungen vor, editierte beim NDB eine Vielzahl von Akten und holte weiterführende Auskünfte ein. Insbesondere verlangte die GPDel auch alle Unterlagen über Personen heraus, welche laut dem Verein «grundrechte.ch» und einzelnen Medienberichten zufolge beim NDB ein Auskunftsgesuch eingereicht hatten.

Im August 2019 sichtete die GPDel die umfangreichen Akten, welche der NDB über den Sommer in ihrem Auftrag zusammengestellt hatte, und veranlasste weitere Abklärungen. An ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2019 nahm die GPDel den abgeklärten Sachverhalt zur Kenntnis und nahm eine rechtliche Beurteilung vor.

Beurteilung der Datenbearbeitung des NDB bezüglich Art. 5 und 6 NDG

Ausgehend von der erwähnten Aufsichtseingabe hat die GPDel die Datenbearbeitung im Nachrichtendienstgesetz (NDG) auf ihre Vereinbarkeit mit den Aufgaben des NDB nach Art. 6 NDG und den Schranken von Art. 5 NDG untersucht. Die GPDel identifizierte folgende Probleme, die sie über den Einzelfall hinaus als relevant erachtet:

- Die Mehrheit der Zeitungsartikel und Meldungen von Nachrichtenagenturen sowie die Texte von Internetseiten, welche beim NDB ediert wurden, hätten vom Dienst weder beschafft noch bearbeitet werden dürfen. Es fehlt in der Regel eine thematische Zuständigkeit gemäss Art. 6 NDG und oft wird Art. 5 NDG verletzt.
- Praktisch jede der analysierten täglichen Ereignisübersichten des Bundessicherheitsdienstes (BSD) enthält Meldungen, welche nicht den Vorgaben des NDG entsprechen. Bei Meldungen des BSD, welche die Schranken von Art. 5 NDG verletzen, ist davon aus-



Pentagon der Schweiz, Papiermühlestrasse 14 + 20, Bern

zugehen, dass sie auch nicht die Schranken von Art. 23b Abs. 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) einhalten.

- Unter den erhobenen Daten fanden sich auch Berichte, welche aus Observationskantonalen Vollzugsorgane (KND) stammten. Aus der Sicht der GPDel ist es notwendig, dass der NDB die KND auf die Schranken von Art. 5 Abs. 5 NDG aufmerksam macht.
- Die «Fichierung» von kurdischstämmigen Politikern im Zusammenhang mit den Basler Grossratswahlen 2004 gab den Anstoss für die ISIS-Inspektion der GPDel, welche zwischen 2008 und 2010 erfolgte. In der Folge hätten diesbezügliche Informationen gelöscht werden müssen. Wie die GPDel feststellen musste, waren solche Berichte im Sommer 2019, d.h. 15 Jahre später, beim NDB immer noch auffindbar.
- Bei Daten aus der Elektronischen Lagedarstellung (ELD) hat der NDB auf Nachfrage der GPDel die Probleme mit Art. 5 NDG selber erkannt und Korrekturmassnahmen eingeleitet.
- Jene Fälle, bei denen parlamentarische Vorstösse durch die KND bearbeitet wurden, erachtet die GPDel als legitim.
- Es ist unbestritten, dass der Nachrichtendienst auf Stufe Bund und Kantone sicherheitspolizeiliche Aufgaben unterstützen und zu diesem Zweck vorausschauend die Risiken der anstehenden öffentlichen Anlässe beurteilen soll.

In einzelnen Antworten an die Gesuchsteller, aber auch in seiner Aktennotiz vom 23. Mai 2019 an die Vorsteherin des VBS, legte der NDB jeweils Wert darauf, dass die Daten zu den betroffenen Personen durchwegs rechtmässig

bearbeitet wurden. Diesbezüglich kommt die GPDel jedoch zu einem anderen Schluss und sieht in verschiedener Hinsicht dringenden Handlungsbedarf.

## Probleme bei der Datenerfassung

Aufgrund der Analyse der bearbeiteten Daten folgert die GPDel, dass der NDB den Schranken von Art. 5 NDG bei der Datenerfassung zu wenig Beachtung beimisst. Der unmittelbare Grund dafür liegt in den Weisungen des NDB vom 31. August 2017, welche die Erfassung und Anonymisierung von Informationen, die den Schranken von Art. 5 NDG unterliegen, regeln.

## Probleme mit dem Auskunftsrecht nach Art. 63 NDG

Das Auskunftsrecht gilt grundsätzlich für alle Daten des NDB, die personenbezogen erschlossen sind. Darunter fallen alle Personendaten, die über eine Datenbankabfrage oder eine Freitextsuche gefunden werden können.

Aus Sicht der GPDel lässt sich der Aufschub einer Auskunft über öffentliche bekannte Informationen nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer grundsätzlich nicht rechtfertigen.

Aus der Sicht der GPDel sollte nicht nur die Konzeption des Auskunftsrechts im NDG grundlegend überprüft, sondern auch eine Vereinfachung der Systemlandschaft ins Auge gefasst werden. Es ist deshalb auf jeden Fall zu vermeiden, dass der NDB weitere, neue Informationssysteme einführt.

## Beurteilung der Auskunftserteilung durch den NDB

In formeller Hinsicht wurden die Anforderungen an die Auskunftserteilung gemäss Datenschutzgesetz (DSG) und die Mitteilung des Auf-

schubs der Auskunft gemäss Art. 63 Abs. 3 NDG in unterschiedlichem Mass erfüllt.

### Zuverlässigkeit der Freitextsuche

Die vertieften Abklärungen des NDB zuhanden der GPDel zeigen, dass es oft schwierig ist, in den Informationssystemen des NDB alle relevanten Informationen zu einem Gesuchsteller ausfindig zu machen. Die Ursache für dieses Problem liegt darin, dass ein immer kleinerer Anteil der Personendaten über ein Datenbankobjekt erschlossen ist und der NDB sich für den Zugriff auf die von ihm gespeicherten Personendaten zunehmend auf die Freitextsuche abstützt.

Das Resultat einer Freitextsuche hängt direkt von den gewählten Suchbegriffen, letztlich aber auch vom Aufwand, welcher für eine Suche betrieben werden kann, ab. Das Resultat der Suche hängt aber auch von den personalisierten Einstellungen der Suchmaschine SIDRED ab, welche sich dem Suchverhalten der Mitarbeitenden systematisch anpassen.

### Handlungsbedarf aus Sicht der GPDel bezüglich der Datenbearbeitung im NDB

Die Auswertung der vom NDB bearbeiteten Daten über Personen und Organisationen, die Auskunftsgesuche gestellt haben, hat verschiedene, oft auch grundlegende Mängel in der Datenbearbeitung des Dienstes zum Vorschein gebracht. Für die Behebung dieser Mängel ist grundsätzlich das VBS zuständig.

Als Oberaufsicht hat die GPDel der Vorsteherin des VBS insgesamt sechs Sofortmassnahmen vorgeschlagen, um erkannte rechtliche Probleme mit spezifischen Daten zu beheben.

1. Alle Meldungen des früheren Dienstes für Analyse und Prävention (DAP) und des KND Basel-Stadt sind zu überprüfen und nicht gesetzeskonforme Meldungen sind zu löschen oder allenfalls zu anonymisieren.
2. Der NDB stellt sicher, dass die KND die Vorgaben bezüglich der Bearbeitung von Informationen über Organisationen der Beobachtungsliste und ihrer Exponenten richtig auslegen und einhalten. Der NDB informiert die Vorsteherin des VBS bis Ende Januar 2020 über das geplante Vorgehen.
3. Der NDB überprüft die Ereignisübersichten und allenfalls auch andere Produkte des BSD in seinen Systemen in Bezug auf die für den NDB geltenden Rechtsgrundlagen und löscht nicht rechtskonforme Berichte.
4. Der NDB prüft im Grundsatz, welche Produkte des BSD er überhaupt benötigt. Er definiert gemeinsam mit fedpol, welche Voraussetzungen die Produkte des BSD er-

füllen müssen, damit sie dem NDB zugestellt und von ihm tel quel erfasst werden können. Dieses Konzept ist der GPDel bis Ende April 2020 zuzustellen.

5. Die internen Weisungen vom 31. August 2017 über die Datenerfassung und Anonymisierung entsprechen keiner gesetzeskonformen Auslegung und sind zu korrigieren.
6. Der NDB überprüft, welche Kategorien von insbesondere öffentlichen Informationen er effektiv für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Ein Verzicht auf die Erfassung von Presseschauen sollte ins Auge gefasst werden.

Aufgrund ihrer Abklärungen kommt die GPDel zum Schluss, dass der NDB zurzeit nicht gewährleisten kann, dass seine Daten in Übereinstimmung mit den Vorgaben des NDG bearbeitet werden. Ein grosser Teil der Daten wurden nie darauf überprüft, ob sie die Schranken von Art. 5 NDG verletzen.

Die GPDel hat deshalb der Vorsteherin des VBS vorgeschlagen, im Hinblick auf eine Bereinigung des Datenbestandes folgende Abklärungen vornehmen zu lassen:

- Der NDB verschafft sich einen Überblick über die Datenqualität in jedem Informationssystem bezüglich der Vorgaben von Art. 5 NDG und Art. 6 NDG und schlägt Massnahmen und Prioritäten für ihre Bereinigung vor.
- Im Hinblick auf die nächste Revision des NDG könnte allenfalls ein neues Datenhaltungskonzept geprüft werden, in welchem der Zweck der Informationssysteme, die Regeln für den Datentransfer zwischen den Systemen und die Anwendbarkeit der Schranken für einzelne Systeme in Verbindung mit spezifischen Löschrufen neu ausstariert würden.

Die GPDel ist der Ansicht, dass diese Art von Massnahmen einen wesentlichen Beitrag zu leisten vermögen, um das Vertrauen in die Qualität der Daten des NDB längerfristig zu gewährleisten.

### Handlungsbedarf aus Sicht der GPDel bezüglich Beantwortung von Auskunftsgesuchen

Die GPDel hat verschiedene Mängel in der Auskunftspraxis des NDB festgestellt und kommt zum Schluss, dass die aktuelle Konzeption des Auskunftsrechts im NDG weder einen gezielten Schutz von Geheimhaltungsinteressen des NDB noch eine angemessene Auskunftserteilung an die betroffenen Personen gewährleistet. Das VBS sollte deshalb folgende Massnahmen anordnen:

1. Der NDB ergänzt nachträglich die Antworten an jene drei Gesuchsteller, bei denen die GPDel festgestellt hat, dass sie gestützt auf

Art. 8 DSGVO unvollständig Auskunft erhalten haben.

2. Der NDB informiert alle betroffenen Gesuchsteller, nachdem im Rahmen der ersten Sofortmassnahme Daten über sie gelöscht respektive anonymisiert worden sind.
3. Der NDB prüft, welche der 3.3 Mio. Pressemeldungen, die in IASA NDB gelöscht wurden, Gesuchsteller betreffen, bei denen die Auskunft aufgeschoben worden ist. Er informiert diese innert nützlicher Frist über die Löschung ihrer Daten.
4. Der NDB revidiert die internen Weisungen über die Behandlung von Einsichtsgesuchen vom 1. Dezember 2017 und trägt den von der GPDel aufgezeigten Mängeln Rechnung.
5. Der NDB definiert geeignete Minimalanforderungen für die Freitextsuche, um bei der Bearbeitung der Auskunftsgesuche eine einheitliche und zuverlässige Qualität sicherstellen zu können.
6. Im Hinblick auf die nächste Revision des NDG überprüft der NDB die aktuelle Ausgestaltung des Auskunftsrechts im NDG und erarbeitet Vorschläge für eine neue Konzeption, welche den aufgezeigten Mängeln Rechnung trägt. Dabei ist auch eine Vereinfachung der Systemlandschaft des NDB anzustreben.

### Massnahmen des VBS

Wie die Vorsteherin des VBS der GPDel mitteilte, ist das VBS bereit, die grosse Mehrheit der Empfehlungen der GPDel umzusetzen. Sie wies auch darauf hin, dass der NDB bereits selbständig mehrere Massnahmen eingeleitet hat. Bezüglich der Beurteilung der Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung im NDB stellte die Vorsteherin des VBS allerdings zwischen dem NDB und der GPDel divergierende Interpretationen der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen fest. Aus diesem Grund hat sie beschlossen, die zugrundeliegenden Fragen mittels eines Gutachtens klären zu lassen.

Der Direktor NDB informierte die GPDel, dass der NDB inzwischen insgesamt 3,3 Mio. Pressemeldungen und Presseauswertungen in IASA NDB, welche nur über die Freitextsuche zugänglich und älter als zwei Jahre waren, gelöscht hat. In Zukunft soll für diese Art von Daten die gleiche maximale Aufbewahrungsdauer von zwei Jahren wie im OSINT-Portal gelten. Dieses System dient der Bearbeitung von Informationen aus öffentlichen Quellen und unterliegt im Gegensatz zu IASA NDB dem Auskunftsrecht gemäss DSGVO.

Darüber hinaus hat der Direktor NDB seinen Dienst beauftragt, Datenbestände zu identifizieren, die zwar rechtmässig bearbeitet wer-

den, aber von den Mitarbeitenden des NDB nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der NDB soll abklären, ob für diese Daten ebenfalls eine maximale Aufbewahrungsdauer von zwei Jahren eingeführt werden könnte.

Was die konkreten Massnahmen betrifft, welche die GPDel vorgeschlagen hat, so erklärte sich der Direktor des NDB bereit, sie mit Aus-

nahmen umzusetzen. Insbesondere lehnt er eine Revision der von der GPDel bemängelten internen Weisungen über die Erfassung und Anonymisierung von Informationen, die den Schranken von Art. 5 NDG unterliegen, ab, da sie aus Sicht des NDB gesetzeskonform seien. Ihre Gesetzeskonformität soll ebenfalls Gegenstand des Gutachtens sein.

Quelle: www.parlament.ch; Jahresbericht 2019 der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte, vom 28. Januar 2020

Roland Haudenschild

## Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages

**Das Amt des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (WB) wurde im Jahr 1956 gemäss Art. 45b Grundgesetz als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle im Bereich der Bundeswehr geschaffen. Die näheren Bestimmungen regelt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (WBeauftrG).**

### Rechtsgrundlagen

Verfassungsrechtlich ist das Amt des Wehrbeauftragten in Art. 45b Grundgesetz (GG) geregelt und in Art. 45b Satz 2 GG im WBeauftrG. Der Wehrbeauftragte ist weder Mitglied des Deutschen Bundestages noch Beamter, sondern steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und darf zur gleichen Zeit kein anderes besoldetes Amt bekleiden und keinen anderen Beruf ausüben. Nach der herrschenden Meinung ist der Wehrbeauftragte als «Hilfsorgan des Bundestages» Teil der Legislative und «Anwalt der Soldaten».

### Wahl

Zu seiner Wahl bedarf es gemäss § 13 WBeauftrG der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Er wird auf fünf Jahre gewählt und vom Bun-

despräsidenten ernannt. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Bundestagsfraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen.

Der Wehrbeauftragte war bis 1999 im Bonner Stadtbezirk Bad Godesberg ansässig. Der neue Amtssitz befindet sich in Berlin-Mitte.

### Aufgaben

Im WBeauftrG ist festgelegt, dass der Wehrbeauftragte auf Eingabe von Soldaten der Bundeswehr oder auf eigene Initiative immer dann tätig wird, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schliessen lassen. Jeder Soldat der Bundeswehr hat nach § 7 WBeauftrG das Recht, «sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemassregelt oder benachteiligt werden». Er hat jährlich dem Deutschen Bundestag in einem schriftlichen Bericht über seine Arbeit zu berichten. Zu seinen Rechten gehört, dass er jede Bundeswehrdienststelle ohne Anmeldung be-

suchen darf, Auskunft und Akteneinsicht fordern kann und dass er – ausser gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Verteidigungsausschuss – nicht weisungsgebunden ist.

### Wehrbeauftragter im Aufbau und in der Konsolidierungsphase der Bundeswehr

Die Jahresberichte der Wehrbeauftragten enthielten in der Aufbauphase der Bundeswehr oft ein wenig erfreuliches Bild der Menschenführung. Die Bundeswehr wurde unter Einbeziehung von Angehörigen des Bundesgrenzschutzes und der früheren Wehrmacht aufgebaut. Das Konzept der Inneren Führung, nach dem jeder Soldat – auch der Wehrpflichtige – «Staatbürger in Uniform» blieb, war diesen nicht nur neu, sondern wurde auch teilweise abgelehnt. Auch später finden sich in den Berichten Beschwerden von meist wehrpflichtigen Soldaten über Grundrechtsverletzungen und Schikanen durch Vorgesetzte, der Schwerpunkt ändert sich jedoch durch Eingaben von Zeit- und Berufssoldaten zu Personal-, Fürsorge-, Laufbahn- und Statusfragen. Die Zahl der Beschwerden wuchs auf einen Jahresdurchschnitt von 6000. Die Behörde des Wehrbeauftragten wuchs entsprechend und legte den



Reichstag in Berlin; Sitz des Deutschen Bundestages



Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages, Dr. Hans-Peter Bartels